

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Warthausen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Warthausen am 09.05.2011, zuletzt geändert am 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Gemeinde Warthausen betreibt in Birkenhard, Oberhöfen und Warthausen Kinderbetreuungseinrichtungen in eigener Regie.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Gelber Baustein:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 bis 32 Std./Woche.
2. **Roter Baustein:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche.
3. **Grüner Baustein:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 50 Std./Woche.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### § 3

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### § 4

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden als 11-Monatsgebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### § 5

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Kinderbetreuungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7

### **Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Warthausen, 10.10.2016

Wolfgang Jautz  
Bürgermeister

Das **Gebührenverzeichnis** zur Satzung über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Warthausen vom 09.05.2011 wird gem. Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2016 wie folgt geändert:

1. Kindertageseinrichtungen Birkenhard, Oberhöfen, Warthausen – Gebühr/Monat  
 Betreuungsarten: Regelgruppe (RG), Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT); Alter: 3 bis 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt – Ü 3

	Gelber Baustein (30-32 Stunden/Woche)	Roter Baustein (bis 40 Stunden/Woche)	Grüner Baustein (bis 50 Stunden/Woche)
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18	100 €	163 €	237 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18	74 €	125 €	199 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18	38 €	88 €	163 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0 €	50 €	125 €

2. Kindertageseinrichtungen Birkenhard, Oberhöfen, Warthausen – Gebühr/Monat  
 Betreuungsarten: Regelgruppe (RG), Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Ganztagsbetreuung (GT); Alter: 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – U 3

	Gelber Baustein (30-32 Stunden/Woche) Kinder 0-3 Jahre	Roter Baustein (bis 40 Stunden/Woche) Kinder 0-3 Jahre	Grüner Baustein (bis 50 Stunden/Woche) Kinder 0-3 Jahre
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18	332 €	412 €	493 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18	252 €	321 €	389 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18	172 €	229 €	298 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	92 €	149 €	229 €

## Artikel 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Warthausen, den 10.10.2016

Wolfgang Jautz, Bürgermeister